

● Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien künftig besser ermöglichen, an gesellschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen.

Wer hat Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs und Teilhabepaket?

Anspruchsberechtigt sind **Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren**, deren Familien **Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende** (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II, **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Sozialhilfe** nach dem SGB XII, **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten. Bei den Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit liegt die **Altersobergrenze bei 17 Jahren**.

Welche Leistungen enthält das Bildungs und Teilhabepaket?

Folgende Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden **auf Antrag** gewährt:

- Für **gemeinschaftliches Mittagessen** in Kita, Kindertagespflege, Hort und Schule sind Zuschüsse möglich. Es werden die tatsächlichen Kosten abzügl. einer Eigenbeteiligung von 1 € je Mittagessen übernommen.
- Bei akuter Versetzungsgefährdung ist es möglich im Rahmen der **Lernförderung** Nachhilfestunden zu finanzieren.
- Es können Kosten der **Schülerbeförderung** für Schüler der 11.-13. Klassen und der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien erstattet werden, falls es nicht zumutbar ist, diese aus dem Regelbetrag aufzubringen.
- Das Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigt für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** einen monatlichen Bedarf in Höhe von 10 € für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre. In diesen Bereich fallen z.B. Mitgliedsbeiträge von Vereinen, Kosten für Unterricht in künstlerischen Fächern, Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten.
- Die Kosten für mehrtägige **Klassenfahrten** können wie bisher erstattet werden. Darüber hinaus kann nun auch die Übernahme der Kosten für eintägige **Schulausflüge** und ein- und mehrtägige **Ausflüge** von Kindertageseinrichtungen beantragt werden.

Der Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf wird Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII ohne Antrag gewährt. Ab dem Schuljahr 2011/2012 werden mit der Regelleistung automatisch zum Schuljahresbeginn 70 Euro und zum Schulhalbjahr 30 Euro ausgezahlt. Leistungsberechtigte, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, müssen den Schulbedarf gesondert beantragen.

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Antragsvordrucke erhalten Sie **im Internet auf www.koba-jobcenter-harz.de** und bei **Ihrem Sachbearbeiter**.

Die KoBa ist Ansprechpartner für alle Anspruchsberechtigten, außer für jene mit Leistungen nach SGB XII.

Anträge können in den Regionalstellen der KoBa eingereicht werden.

Anspruchsberechtigte mit **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Sozialhilfe** nach dem SGB XII wenden sich zur Antragstellung bitte an das Sozialamt.

WICHTIGER HINWEIS FÜR EMPFÄNGER VON WOHNUNGELD/KINDERZUSCHLAG:

Da Ihre Daten nicht bei der KoBa vorliegen, benötigen wir von Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängern auf jeden Fall zusätzlich zum Antrag noch folgende Unterlagen:

- Kopie des Personalausweises des Elternteils/beider Elternteile
- Personensorgeerklärung (wenn die Eltern getrennt leben)
- Geburtsurkunde des anspruchsberechtigten Kindes
- Ihre Bankverbindung
- eine Kopie des gültigen Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagbescheid